

ETL Steuertipps für Unternehmer

Staatliche Corona-Hilfen werden ausgeweitet

Unternehmen, deren monatlicher Umsatz nur noch die Hälfte oder weniger beträgt, erhalten neben der Überbrückungshilfe III auch noch einen Eigenkapitalzuschuss.

Seite 3

Hard- und Software schneller abschreiben

Die Nutzungsdauer für PC, Notebooks, Tablets sowie Software wurde von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Neuananschaffungen sind steuerlich damit sofort als Betriebsausgaben abziehbar.

Seite 6

Mini-One-Stop-Shop wird zum One-Stop-Shop

Ab 1. Juli gelten beim Onlinehandel neue umsatzsteuerliche Regelungen. Um den One-Stop-Shop zu nutzen, müssen sich Unternehmen bis Ende Juni 2021 dafür registrieren.

Seite 8

Endlich Klarheit für Sachbezugskarten

Die Finanzverwaltung gibt mit einer Billigkeitsregelung Entwarnung bis Ende 2021. Erst ab 2022 müssen Arbeitgeber die strengeren Regelungen des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes beachten.

Seite 9



Überbrückungshilfe III nochmals verbessert

Finanzielle Unterstützung für November 2020 bis Juni 2021

Nach über einem Jahr Corona-Pandemie und mehreren Lockdowns benötigen immer mehr Unternehmen finanzielle Unterstützung. Die Überbrückungshilfen sind daher bereits in die dritte Runde gegangen. Unternehmen mit großen Umsatzeinbußen in den Monaten November 2020 bis Juni 2021 können Überbrückungshilfe III beantragen und einen Fixkostenzuschuss von bis zu 100 % der angefallenen Fixkosten erhalten. Monatlich kann ein Zuschuss von bis 1,5 Mio. Euro (3 Mio. Euro bei verbundenen Unternehmen) gewährt werden. Die Höhe ist dabei vom Umsatzrückgang in jedem einzelnen Monat abhängig. Der Umsatzrückgang muss allerdings im jeweiligen Fördermonat mindestens 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat des Jahres 2019 betragen. In begründeten Härtefällen ist es möglich, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs zu wählen.

Überbrückungshilfe III wird gewährt in Höhe von:

- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 %
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 50 bis 70 %
- 100 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %

Antragsberechtigt sind inzwischen auch junge Unternehmen, die erst zwischen dem 1. Mai 2020 und 31. Oktober 2020 gegründet wurden bzw. ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

Fixkostenkatalog für Überbrückungshilfe III wurde mehrfach erweitert

Förderfähig sind neben Fixkosten wie Mieten, Zinsen, Kosten für Leasing, Heizung, Strom und Versicherungen auch Umbaukosten für Hygienemaßnahmen sowie Investitionen in die Digitalisierung. Sie können sogar dann angesetzt werden, wenn sie bereits im Zeitraum März 2020 bis Oktober 2020 entstanden sind. Umbaukosten können bis zu 20.000 Euro pro Monat geltend gemacht werden. Die Digitalisierung wird einmalig bis zu 20.000 Euro gefördert.

Förderfähige Hygienemaßnahmen und Umbaukosten sind z. B.:

- Kosten für Desinfektionsmittel, Trennwände, Plexiglas, Luftfilter
- Kauf von Schnell- oder Selbsttests für Kunden oder Mitarbeiter
- Anschaffung/Erneuerung/Aufrüstung von Klima- und Lüftungsanlagen mit HEPA-Filter oder UV-Licht
- Anschaffung von mobilen Raumteilern für Gasträume
- Umrüstung auf kontaktlose Türschließenanlagen



Förderfähige Digitalisierungskosten sind z. B.:

- Einrichtung eines Onlineshops
- Weiterbildungsmaßnahmen zur Digitalisierung
- Implementierung von Buchungs- und Reservierungssystemen
- Anschaffung von Laptops sowie IT-Hardware- und Software für Homeoffice-Arbeitsplätze
- App für Kundenregistrierung

Abschreibung von Saisonware

Einzel- und Großhändler sowie Hersteller können den Wertverlust für verderbliche Ware und die saisonale Ware für Winter und Sommer 2020/2021 steuerlich ansetzen. Diese Kostenposition unterliegt jedoch erheblichen Nachweispflichten. So hat der Einzelhändler für den Verbleib der abgeschriebenen bzw. wertgeminderten Ware umfangreiche Inventuraufzeichnungen anzufertigen und diese im Rahmen der Schlussrechnung vorzulegen.

Anschubhilfe für Reise- und Veranstaltungsbranche

Auch Unternehmen der Reise-, Veranstaltungs- und Kulturbranche können zusätzliche Kosten für externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten geltend machen. Neben der allgemeinen Personalkostenpauschale kann die Veranstaltungs- und Reisewirtschaft eine Anschubhilfe für jeden Fördermonat in Höhe von 20 % der jeweiligen Monatslohnsumme des Jahres 2019 erhalten.

Hinweis: Soloselbständige erhalten im Rahmen der Schlussrechnung ein Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III. Damit kann im Rahmen der Schlussrechnung die bestmögliche Zuschussvariante gewählt werden.

Eigenkapitalzuschuss neben der Überbrückungshilfe III

Staatliche Förderung wird ausgeweitet

Unternehmen, deren monatlicher Umsatz nur noch die Hälfte oder weniger des Referenzumsatzes 2019 beträgt, können zusätzlich zur Überbrückungshilfe III auch noch einen Eigenkapitalzuschuss erhalten. Der Eigenkapitalzuschuss wird ab dem 3. Monat gewährt, in dem ein Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vergleichsmonat zu verzeichnen ist. Er wird zusätzlich zur Überbrückungshilfe III gezahlt. Für Unternehmen, die November- und Dezemberhilfe erhalten haben, wird für diese Monate ein 50-%iger Umsatzrückgang automatisch unterstellt.

Der Eigenkapitalzuschuss beträgt:

- 25 % im dritten Monat
- 35 % im vierten Monat
- 40 % ab dem fünften Monat

Bemessungsgrundlage für den Eigenkapitalzuschuss bildet der Anteil der Überbrückungshilfe, der für die allgemeinen Fixkosten der Positionen 1 bis 11 des Fixkostenkatalogs gewährt wird, also insbesondere für Mieten, Zins- und Leasingaufwendungen, anteilige Abschreibung des Anlagevermögens, notwendige Instandhaltungsaufwendungen, Versicherungen und Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung sowie Grundsteuer.

Damit gehört der Zuschussanteil, der für die weiteren Kostenpositionen (wie Baukosten zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen oder Digitalisierungskosten oder auch für die branchenspezifischen Fixkosten der Reisewirtschaft und des Einzelhandels) gewährt wird, nicht dazu.

Beispiel: Ein gastronomisches Unternehmen erleidet in den Monaten Januar bis April 2021 einen Umsatzeinbruch von 75 % und im Mai 2021 von 50 %. Im Juni 2021 wird nur noch ein Umsatzrückgang von 35 % erwartet. Das Unternehmen hat jeden Monat 10.000 Euro betriebliche Fixkosten aus Miete, Nebenkosten, Zinsaufwendungen sowie notwendigen Instandhaltungen. Der Gastronomiebetrieb hat bereits November- und Dezemberhilfe erhalten.

Da das Unternehmen November- und Dezemberhilfe erhalten hat, wird bereits ab Januar ein Eigenkapitalzuschuss gezahlt, denn der Januar ist damit bereits der dritte Monat mit einem Umsatzrückgang von mehr als 50 %. Die reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III beträgt 50.000 Euro. Zusätzlich wird ein Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 16.400 Euro gezahlt.

Monat in 2021	Umsatzrückgang	Fixkosten 1-11	Überbrückungshilfe III		Eigenkapitalzuschuss	
			Fördersatz	Betrag	Fördersatz	Betrag
Januar	75 %	10.000 €	100 %	10.000 €	25 %	2.500 €
Februar	75 %	10.000 €	100 %	10.000 €	35 %	3.500 €
März	75 %	10.000 €	100 %	10.000 €	40 %	4.000 €
April	75 %	10.000 €	100 %	10.000 €	40 %	4.000 €
Mai	50 %	10.000 €	60 %	6.000 €	40 %	2.400 €
Juni	35 %	10.000 €	40 %	4.000 €	0 %	0 €
				50.000 €		16.400 €

Wie die Überbrückungshilfe ist auch der Eigenkapitalzuschuss steuerpflichtig. Umsatzsteuer entsteht jedoch nicht.

Kinderkrankengeld statt Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz

Eltern werden bei coronabedingter Kinderbetreuung besser unterstützt

Viele Eltern müssen noch immer zu Hause bleiben, weil die Schule, die Kita oder auch eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen pandemiebedingt geschlossen ist, die Präsenzbetreuung untersagt wurde oder einzelne Klassen oder Kitagruppen in Quarantäne sind. Sie können damit ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachkommen. Zum Ausgleich der damit verbundenen Verdienstauffälle können Eltern in diesem Jahr anstelle einer Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) auch Kinderkrankengeld erhalten. Durch eine Sonderregelung für das Jahr 2021 wird Kinderkrankengeld nicht nur gezahlt, wenn das Kind krank ist, sondern auch, wenn ein gesundes Kind pandemiebedingt zu Hause betreut werden muss. Der Anspruch besteht sogar, wenn die Eltern grundsätzlich auch im Homeoffice arbeiten könnten.

Hinweis: Während des Bezugs von Kinderkrankengeld ruht für beide Elternteile der Anspruch auf eine Entschädigungszahlung nach dem Infektionsschutzgesetz, sodass eine doppelte Entschädigung ausgeschlossen ist.

Kinderkrankengeld nur für gesetzlich Versicherte

Kinderkrankengeld erhalten gesetzlich krankenversicherte Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben, für Kinder unter zwölf Jahren sowie für Kinder mit einer Behinderung. Voraussetzung ist, dass im Haushalt keine andere Person das Kind betreuen kann. Privat Krankenversicherte, damit insbesondere viele Unternehmer und Selbständige, können dagegen nur eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen. Ist ein Elternteil privat und der andere Elternteil gesetzlich versichert, ist ausschlaggebend, wo das Kind versichert ist. Nur wenn auch das Kind gesetzlich mitversichert ist, kann Kinderkrankengeld beansprucht werden.

Kinderkrankengeld für bis zu 130 Tage

Die Anspruchsdauer auf Kinderkrankengeld wurde für dieses Jahr schon zum zweiten Mal erhöht. Sie steigt von 20 Tagen pro Elternteil und Kind auf 30 Tage und damit für Elternpaare pro Kind auf 60 Tage. Auch für Alleinerziehende verdoppelt sich der Anspruch pro Kind von 30 auf nun 60 Tage. Bei mehreren Kindern kann Kinderkrankengeld für maximal 65 Tage pro Elternteil beansprucht werden, von Alleinerziehenden für maximal 130 Tage. Kinderkrankengeld wird in Höhe von 90 % des entfallenen Nettoarbeitslohns gezahlt. Dabei ist in 2021 das tägliche Kinderkrankengeld auf 112,88 Euro begrenzt (70 % der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, d. h. 70 % von 161,25 Euro).

Hinweis: Eltern beantragen das Kinderkrankengeld bei ihren Krankenkassen und weisen (z. B. mit einer Bescheinigung der Kita oder Schule) nach, dass die Einrichtung geschlossen ist oder nicht besucht werden kann. Ist das Kind krank, muss wie bisher die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ vorgelegt werden.

Höhere Anforderungen an Entschädigungen nach IfSG

Nach dem IfSG kann jeder erwerbstätige Elternteil unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder für maximal 10 Wochen Entschädigungsleistungen erhalten, Alleinerziehende für maximal 20 Wochen. Gezahlt werden 67 % des Netto-Verdienstauffalls, maximal 2.016 Euro für einen vollen Monat. Oftmals scheidet eine Entschädigung allerdings an den hohen Anforderungen des IfSG, denn ein Anspruch besteht nur, wenn Schulen, Kitas oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aufgrund einer behördlichen Anordnung aus Gründen des Infektionsschutzes vorübergehend geschlossen sind.

Keine Entschädigung nach IfSG gibt es, wenn:

- die Arbeit von zu Hause aus zumutbar ist,
- Eltern anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeiten haben,
- ein Anspruch auf Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder Schule bestand,
- Beschäftigte ihre anderweitigen Möglichkeiten der Freistellung noch nicht abgebaut haben, z. B. Überstunden,
- Kindereinrichtungen oder Schulen ohnehin während der durch Landesrecht festgelegten Schulferien geschlossen sind.

Tipp: In der Regel wird das Kinderkrankengeld zu einem höheren finanziellen Ausgleich führen. Daher sollten Eltern bei coronabedingter häuslicher Kinderbetreuung vorrangig Kinderkrankengeld beantragen. Dies ist auch noch rückwirkend ab dem 5. Januar 2021 möglich. Beachtet werden sollte allerdings auch, dass bei einer (späteren) Erkrankung des Kindes kein Kinderkrankengeld mehr gezahlt wird, wenn die maximale Anspruchsdauer in 2021 bereits durch coronabedingte Kinderbetreuung aufgebraucht ist.

Bundesfinanzhof prüft doppelte Begünstigung

Sind steuerfreie Kinderbetreuungskosten zusätzlich als Sonderausgaben abziehbar?

Für Familien mit Kindern sehen die Steuergesetze verschiedene Begünstigungen vor. An erster Stelle stehen Kindergeld und Kinderfreibeträge. Daneben gibt es Baukindergeld und Kinderzulagen bei der Riesterförderung, einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und einen Ausbildungsfreibetrag für über 18-jährige Kinder, die während ihrer Ausbildung auswärts untergebracht sind. Für Kinder, die eine Privatschule besuchen, kann ein Teil des Schulgeldes als Sonderausgaben abgezogen werden. Gleiches gilt für Kinderbetreuungskosten.

Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten

Eltern können für jedes Kind bis zum Alter von 14 Jahren zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, höchstens aber 4.000 Euro in der jährlichen Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Abziehbar sind Beiträge für die Unterbringung in Kinderkrippen und -gärten, in Kinderhorten, aber auch Ausgaben für eine Tagesmutter oder die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, soweit sie ein Kind betreut. Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sowie für Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, wie Musikunterricht oder Computerkurse und für sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt. Die Kinderbetreuungskosten müssen durch eine Rechnung und die unbare Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers nachgewiesen werden.

Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zu Kita-Kosten

Oftmals übernehmen Arbeitgeber die Kita-Kosten für die nicht schulpflichtigen Kinder eines Arbeitnehmers oder zahlen einen Zuschuss. Dieser Vorteil ist steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn er zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Begünstigt sind Kosten für die Betreuung, Unterkunft und auch für die Verpflegung des Kindes. Keine Rolle spielt, ob die Unterbringung und Betreuung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten erfolgt.

Arbeitgeberzuschuss versus Sonderausgabenabzug

Fraglich ist allerdings, ob die Kinderbetreuungskosten auch dann als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn sie vom Arbeitgeber steuerfrei bezuschusst wurden. Die Finanzverwaltung lässt den Sonderausgabenabzug nicht zu, da der Arbeitnehmer in diesem Fall wirtschaftlich gar nicht belastet ist. Doch nach dem Gesetzeswortlaut ist das bei Kinderbetreuungskosten gar nicht explizit gefordert. Nachdem auch die Finanzgerichte in Köln und

Baden-Württemberg den Sonderausgabenabzug für die steuerfreien Kindergartenzuschüsse abgelehnt haben, müssen nun die Richter des Bundesfinanzhofes entscheiden, ob es sich um eine Gesetzeslücke handelt, welche die doppelte Begünstigung ermöglicht.

Hinweis: Die Erfolgsaussichten sind zwar nicht sehr hoch. Dennoch sollten auch vom Arbeitgeber steuerfrei bezuschusste Kita-Kosten als Sonderausgaben angesetzt werden. Zudem sollte das Finanzamt auf die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse hingewiesen und ein ablehnender Steuerbescheid mit einem Einspruch offengehalten werden.



Hard- und Software ab 2021 schneller abschreiben

Corona hat die Digitalisierung extrem beschleunigt. In kurzer Zeit haben sich viele Unternehmen auf digitale Kommunikation eingestellt und die Arbeit ins Homeoffice verlagert. Investitionen in Computer Hard- und Software wurden notwendig, oftmals ungeplant. Da es sich dabei um Investitionen in betriebliches Anlagevermögen handelt, wirken sich die Aufwendungen in der Regel steuerlich nicht sofort als Betriebsausgaben aus. Vielmehr sind sie über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Eine Ausnahme bilden die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800 Euro. Diese können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort abgeschrieben werden.

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt nur noch ein Jahr

Die Nutzungsdauern für die einzelnen Wirtschaftsgüter werden von der Finanzverwaltung in sogenannten AfA-Tabellen festgelegt. Für Büroausstattung beträgt sie beispielsweise 10 Jahre und für Pkw mindestens 6 Jahre. Für Computer Hard- und Software lag diese Nutzungsdauer bislang bei drei Jahren. Um Unternehmen weiter zu unterstützen und die Digitalisierung zu fördern, ermöglicht der Fiskus für digitale Wirtschaftsgüter seit diesem Jahr eine deutlich kürzere Nutzungsdauer von einem Jahr. Dies kommt einer Sofortabschreibung gleich, denn nur bei einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr muss auch im Jahr der Anschaffung zeitanteilig (monatsweise) abgeschrieben werden.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind:

- Computer
- Desktop-Computer
- Notebook-Computer (Tablets, Slates, mobile Thin-Clients)
- Desktop-Thin-Clients
- Workstations
- Mobile Workstations
- Small-Scale-Server
- Dockingstations
- Externe Netzteile
- Peripherie-Geräte
- Betriebs- und Anwendersoftware.



Altgeräte 2021 komplett abschreiben

Die kürzere Nutzungsdauer gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, können daher die Aufwendungen für in 2021 angeschaffte Computer bereits in diesem Jahr komplett als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Zudem darf in 2021 auch der Restwert von Computern, Tablets etc., die in den Vorjahren angeschafft wurden, komplett abgeschrieben werden. Damit kann die steuerliche Belastung gemindert und letztlich Liquidität geschont werden.

Beispiel: Ein Unternehmer erwirbt im Juli 2021 fünf Notebooks für jeweils 1.500 € (Anschaffungskosten). In seinem Anlageverzeichnis zum 31. Dezember 2020 weist er noch PC mit einem Restwert von 10.000 € aus, die er in den Jahren 2019 und 2020 angeschafft und bisher linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben hatte.

Der Unternehmer kann 2021 insgesamt 17.500 € an Abschreibungen als Betriebsausgaben abziehen. 10.000 € entfallen auf die Altgeräte und 7.500 € auf die neu in 2021 angeschafften Notebooks, die sofort abgeschrieben werden können.

Frist für Einbau einer TSE ist abgelaufen

Konsequente Kassenprüfungen zu erwarten

Bereits seit dem 1. Januar 2020 verlangt der Gesetzgeber zum Schutz vor Manipulationen die Verwendung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) in elektronischen Kassensystemen. Doch aufgrund von technischen Verzögerungen und Lieferproblemen gewährten das Bundesfinanzministerium und die Finanzbehörden der einzelnen Bundesländer mehrere Fristverlängerungen. Am 31. März 2021 ist nun auch die letzte Frist für die Nachrüstung elektronischer Kassensysteme mit einer zertifizierten TSE abgelaufen. Unternehmen müssen daher damit rechnen, dass die Finanzverwaltung Kassensysteme im Rahmen einer Kassennachschau oder einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung konsequent und ausführlich prüfen wird.

Prüfungen können teuer werden

Beanstandet der Prüfer den Einsatz des elektronischen Kassensystems, kann dies für das Unternehmen sehr kostspielig werden. Es drohen Bußgelder von bis zu 25.000 Euro oder gar die Eröffnung eines Strafverfahrens. Darüber hinaus kann es zu Hinzuschätzungen von Betriebseinnahmen und daraus resultierenden erheblichen Steuernachzahlungen kommen.

Individuelle Fristverlängerung aus besonderem Grund beantragen

Sofern das von Ihnen genutzte Kassensystem noch nicht an eine zertifizierte TSE angeschlossen ist, sollten Sie umgehend handeln. Bitte informieren Sie Ihren Steuerberater kurzfristig, wenn die Umstellung in Ihrem Unternehmen noch nicht erfolgen konnte. Er kann gegebenenfalls bei Ihrem Finanzamt nochmals eine individuelle Fristverlängerung beantragen. Diese muss jedoch detailliert begründet werden (z. B. Lieferprobleme des Herstellers, technische Schwierigkeiten bei der Inbetriebnahme, coronabedingter Arbeitsausfall etc.). Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden können.

Kassenbelegausgabe prüfen lassen

Aber auch wenn eine zertifizierte TSE bereits in das Kassensystem integriert wurde, besteht weiterer Handlungsbedarf, denn die TSE muss auch richtig eingerichtet werden. Das bedeutet, dass die Belegausgabe stimmen muss und auch die zu überwachenden Daten korrekt aufgezeichnet werden. In der Summe müssen alle Details (z. B. die Uhrzeit) zusammenpassen. Ist das nicht der Fall, kann es zu Beanstandungen durch einen Prüfer kommen. Denn auch ein falscher bzw. unvollständiger Kassenbeleg stellt einen formellen Mangel des genutzten Kassensystems dar. Prüfen Sie deshalb regelmäßig kritisch die Belegausgabe. Nur so bieten Sie Prüfern keine Angriffsfläche. Idealerweise dokumentieren Sie in kurzen Stichworten die regelmäßigen Prüfungen und nehmen den geprüften Kassenbeleg zu Ihrer Verfahrensdokumentation.

QR-Code soll Zusatzangaben ersetzen

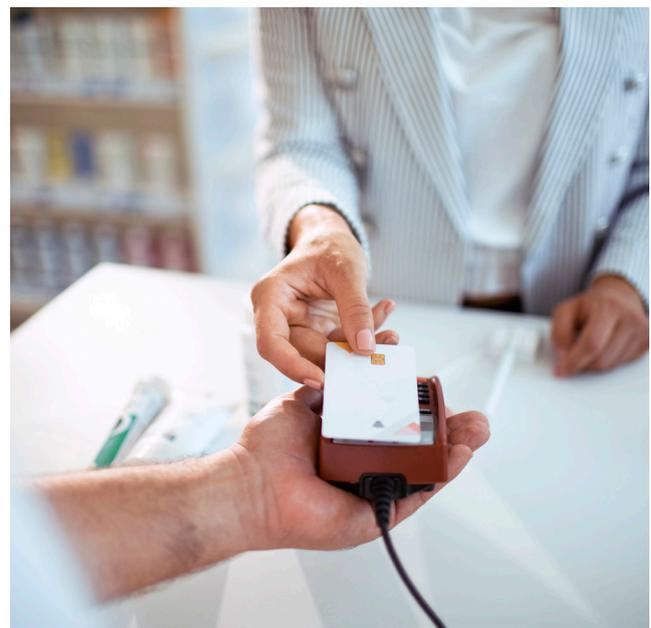
Kassenbelege müssen nach der Aufrüstung mit einer TSE neben den altbekannten Angaben (Bezeichnung, Menge, Preis, Datum und Zeitpunkt des Einkaufs, Unternehmensangaben) folgende Angaben enthalten:

- Transaktionsnummer im Sinne der Kassensicherungsverordnung
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls
- Beginn und (!) Ende des Verkaufsvorgangs
- Signaturzähler
- Prüfwert

TSE-Pflicht künftig auch für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler

Für EU-Taxameter gilt die TSE-Pflicht ab dem 1. Januar 2024. Für vor dem 1. Januar 2021 in ein Taxi eingebaute EU-Taxameter mit der INSIKA-Technik gibt es eine Schonfrist bis 1. Januar 2026. Wegstreckenzähler sind beispielsweise in Mietwagen mit gestelltem Fahrer eingebaut. Für die ordnungsgemäße Belegausgabe benötigen Wegstreckenzähler eine digitale Schnittstelle, über die sie aktuell noch nicht verfügen. Die TSE-Pflicht für Wegstreckenzähler gilt daher erst, wenn entsprechende Wegstreckenzähler am Markt angeboten werden.

Hinweis: Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung und Ladesäulen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge müssen ab sofort nicht mehr durch eine TSE abgesichert sein.



Neue umsatzsteuerliche Spielregeln beim Online-Handel

Ab 1. Juli 2021 wird der Mini-One-Stop-Shop zum One-Stop-Shop

Schon seit Jahren sind beim Onlinehandel viele Besonderheiten bei der Umsatzbesteuerung zu beachten. Doch damit nicht genug. Ab 1. Juli 2021 ergeben sich in diesem Bereich gravierende Änderungen.

Elektronische Dienstleistungen und innergemeinschaftliche Fernverkäufe

Für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen (z. B. Bereitstellung von Bildern, Musik und E-Books zur Onlinenutzung und zum Download) und für Versandhandelsumsätze (künftig: innergemeinschaftliche Fernverkäufe) in EU-Mitgliedstaaten wird ab 1. Juli 2021 eine EU-weite Handelsschwelle von 10.000 Euro eingeführt (bisher 10.000 Euro für Downloads und 100.000 Euro für Versandhandelsumsätze). Wird diese Grenze erstmalig überschritten, gilt ab dem nächsten Umsatz das Bestimmungslandprinzip. Das bedeutet, dass Umsätze innerhalb der Europäischen Union jeweils in dem Mitgliedstaat umsatzbesteuert werden, in dem der Endverbraucher sitzt. Bis zum Überschreiten der Handelsschwelle bleibt es in der Regel bei der Besteuerung in dem Land, wo der Unternehmer seinen Sitz hat. Inländische Unternehmer führen die Umsatzsteuer bis zur Handelsschwelle also in Deutschland ab. Wurde die Handelsschwelle von 10.000 Euro schon 2020 überschritten, gilt das Bestimmungslandprinzip bereits ab 1. Juli 2021.

Hinweis: Unternehmer können auf die Anwendung der Handelsschwelle verzichten und sofort nach dem Bestimmungslandprinzip versteuern. Sie sind daran für zwei Jahre gebunden. Diese Option kann sinnvoll sein, um innerhalb eines Jahres einen Wechsel der Besteuerungsform zu vermeiden oder um sofort von günstigeren Umsatzsteuersätzen in anderen Mitgliedstaaten zu profitieren.

Erweiterung des Mini-One-Stop-Shops auf den One-Stop-Shop

Durch die niedrigere Handelsschwelle müssen ab dem 1. Juli 2021 wesentlich mehr Unternehmer das Bestimmungslandprinzip anwenden. Um ihnen die umsatzsteuerliche Registrierung in jedem einzelnen Mitgliedstaat zu ersparen, wird der bisherige Mini-One-Stop-Shop auf den One-Stop-Shop (OSS) erweitert. Nach der Registrierung im OSS können Unternehmen alle auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen sowie die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe einheitlich für alle Mitgliedstaaten über die Plattform des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) melden. Das BZSt erteilt dem Unternehmer hierfür eine Bezugsnummer, die für die Meldung und Überweisung der Umsatzsteuer benötigt wird.

Hinweis: Die Meldungen im OSS müssen vierteljährlich jeweils bis zum letzten Tag des Folgemoats an das BZSt erfolgen. Diese Frist verlängert sich nicht, wenn dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Kommt der Unternehmer seiner Anmeldepflicht wiederholt nicht nach, kann er vom besonderen Besteuerungsverfahren ausgeschlossen werden.

Rechtzeitige Registrierung erforderlich

Der große Vorteil des OSS besteht darin, dass sich Unternehmen nicht mehr in den einzelnen Mitgliedstaaten für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen müssen. Daher ist es wichtig, dass die Registrierung im OSS rechtzeitig bis Ende Juni 2021 erfolgt. Da die Neuregelung ab dem 1. Juli 2021 EU-weit gilt, kann es schnell passieren, dass einzelne Umsätze in anderen EU-Mitgliedstaaten umsatzsteuerpflichtig sind. Ohne Registrierung im OSS ist in diesem Fall eine umsatzsteuerliche Registrierung im jeweiligen Mitgliedstaat unumgänglich.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ersetzt Bescheinigungsverfahren

Bereits seit 2019 haften elektronische Handelsplattformen für die Umsätze der Unternehmer, die auf ihrem Portal Handel betreiben. Die Haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Portalbetreiber nachweisen können, dass der Händler als umsatzsteuerlicher Unternehmer registriert ist. Das hierfür bisher eingerichtete Bescheinigungsverfahren wird nicht weiter fortgeführt. Stattdessen wird die Haftungsfreistellung der Portalbetreiber ab dem 1. Juli 2021 daran geknüpft, dass sie eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) und bestimmte andere Angaben des Händlers vorweisen können. Dies sind die

- elektronische Adresse oder Webseite,
- Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos,
- Beschreibung des gelieferten Gegenstandes und
- Bestellnummer oder eindeutige Transaktionsnummer des Onlinehändlers. bzw. der jeweiligen Transaktion.

Die Portale schreiben daher die betroffenen Unternehmer an, um die USt-IdNr. und die ergänzenden Angaben abzufragen. Sofern ein Onlinehändler keine gültige USt-IdNr. vorweisen kann, wird der Portalbetreiber das Unternehmen zur eigenen Haftungsbegrenzung vom Handel ausschließen.

Tipp: Die neuen Regelungen und erforderlichen Maßnahmen sind sehr umfangreich. Wir beraten und unterstützen Sie gern bei der Umsetzung. Wenn Sie eine USt-IdNr. oder eine Registrierung für den OSS benötigen, können wir diese für Sie beim BZSt beantragen. Sprechen Sie uns an.

Endlich Klarheit für Sachbezugskarten und Gutscheine

Finanzverwaltung gewährt Billigkeitsregelung bis Ende 2021

Steuer- und sozialversicherungsfreie Sachbezüge, wie Jobtickets oder ein Diensthandy, das auch privat genutzt werden darf, sind eine gute Möglichkeit, das Arbeitsentgelt aufzustocken und Mitarbeiter zu motivieren. Besonders gern werden Gutscheine oder Guthabekarten eingesetzt, um die sogenannte 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge optimal auszunutzen. Doch die Grenze zwischen einem tatsächlichen Sachbezug und einer „verdeckten“ Geldleistung wurde immer fließender und so war es nur eine Frage der Zeit, dass der Gesetzgeber eingriff. Bereits seit 1. Januar 2020 werden zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, sogenannte „Geldsurrogate“ und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, nicht mehr als Sachbezüge anerkannt. Sie zählen seitdem als Geld. Eine Ausnahme soll es aber für bestimmte Gutscheine und Geldkarten geben.

Erworbene Gutscheine sind Sachbezüge

Gutscheine, die Unternehmer von anderen Unternehmern erwerben, um sie ihren Mitarbeitern für private Zwecke zu überlassen, sind weiterhin als Sachbezüge anerkannt. Voraussetzung ist allerdings, dass sie der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, sie (wie bisher) monatlich 44 Euro nicht übersteigen und eine Barauszahlung des Gutscheinwertes ausgeschlossen ist. Solche Gutscheine können beispielsweise bezahlte Einkaufsgutscheine eines Kaufhauses oder Baumarktes o. Ä. sein.

Befristete Billigkeitsregelung für Geld- bzw. Guthabekarten

Für Geld- bzw. Guthabekarten von Prepaid-Anbietern gestaltet sich das Ganze wesentlich schwieriger. Denn diese müssen den Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) entsprechen. Insbesondere für Sachbezugskarten wie Spendit, Edenred, Givve & Co., die monatlich mit maximal 44 Euro aufgeladen werden, war lange unklar, ob diese weiterhin als steuer- und sozialversicherungsfreier Sachbezug anerkannt werden können. Das hat Arbeitgeber seit Anfang 2020 stark verunsichert, denn sie haften für nicht korrekt einbehaltene und abgeführte Lohnsteuern und Sozialabgaben. Doch nun herrscht Klarheit: Das Bundesfinanzministerium hat sich zu einer Nichtbeanstandungsfrist bis Ende 2021 durchgerungen. Die Sachbezugskarten werden bis Ende 2021 als steuer- und sozialversicherungsfreie Sachbezüge anerkannt, auch wenn sie den Anforderungen des ZAG noch nicht gerecht werden. Die Kartenanbieter haben nun bis Ende des Jahres Zeit, ihre Karten und Geschäftsmodelle entsprechend der Regelungen des ZAG anzupassen. Nach dem ZAG müssen Gutscheine und Geldkarten dafür eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Erwerb von Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern, z. B.

- wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel
- shop-in-shop-Lösungen mit Hauskarte
- Tankgutscheine oder -karten eines einzelnen Tankstellenbetreibers oder einer Tankstellenkette zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle
- „City-Cards“, Centergutscheine oder Kundenkarten von Shopping-Centern

Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums, z. B.

- Personennah- und Fernverkehr (z. B. Fahrberechtigungen, Zugrestaurant, Park&Ride-Parkgelegenheiten)
- Kraftstoff, Ladestrom etc. („Alles, was das Auto bewegt“)
- Fitnessleistungen (z. B. für den Besuch der Trainingsstätten)
- Streamingdienste für Film und Musik
- Bekleidung inkl. Schuhe und Accessoires

Einsatz im Inland und für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke aufgrund einer Vereinbarung des Arbeitgebers mit dem Anbieter, z. B.

- Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essensmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten (sog. digitale Essensmarken)
- Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen
- Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen

Ob die einzelnen Kartenanbieter diese strengeren Voraussetzungen ab 2022 auch tatsächlich erfüllen werden, muss im Einzelfall geprüft werden. Hier kommt es sehr auf die Flexibilität des Anbieters an, ob er seine Kartenfunktionen entsprechend einschränken kann und will.

Tipp: Sachbezüge sind auch künftig eine gute Möglichkeit, Mitarbeiter zu motivieren und besser zu vergüten. Ab dem Jahr 2022 wird die Sachbezugsfreigrenze sogar von 44 Euro auf 50 Euro erhöht.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie Ihren Arbeitnehmern Sachbezüge und insbesondere Sachbezugskarten auch künftig gewähren wollen. Wir beraten Sie gern.

Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Höhere Prämien für Ausbildungsjahr 2021/2022

So mancher Auszubildende bangt derzeit um den geplanten Abschluss seiner Ausbildung, denn viele Ausbildungsbetriebe mussten durch die Pandemie schon mehrfach Kurzarbeit einführen. Zudem bieten viele Unternehmer aus finanziellen Sorgen gar keine Ausbildungsplätze mehr an. Mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ soll verhindert werden, dass die Corona-Krise zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen wird. Ziel ist es, das bisherige Ausbildungsniveau der Ausbildungsbetriebe und ausbildenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten, begonnene Berufsausbildungen fortzuführen und neue Ausbildungskapazitäten zu schaffen. Das Bundesprogramm geht dabei bereits in die zweite Runde.

Die Förderung wurde auf das Ausbildungsjahr 2021/2022 und Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten ausgedehnt. Darüber hinaus wurden die Prämien angehoben. Antragsberechtigt sind Ausbildungsbetriebe, die in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen, in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/ oder Altenpflegegesetz oder in praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen ausbilden.

Gefördert werden Ausbildungsbetriebe, die in großem Maße von der Corona-Krise betroffen sind. Das setzt voraus, dass der Umsatz im Unternehmen coronabedingt erheblich zurückgegangen ist und Kurzarbeitergeld gezahlt wurde. Die konkreten Anforderungen hängen vom jeweiligen Programm ab.

Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus

Mit der „Ausbildungsprämie“ werden Unternehmen gefördert, die weiterhin im gleichen Umfang wie in den Vorjahren ausbilden. Sie beträgt einmalig 4.000 Euro für jeden Ausbildungsvertrag, der ab dem 1. Juni 2021 beginnt. Die „Ausbildungsprämie plus“ wird für jeden zusätzlichen Ausbildungsvertrag gezahlt, der die durchschnittliche Anzahl von Ausbildungsverträgen der letzten drei Jahre übersteigt. Sie wurde für Ausbildungen, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen, auf 6.000 Euro erhöht.

Zuschuss zur Ausbildungs- und Ausbilder-vergütung

Unternehmen, die trotz Kurzarbeit im Unternehmen ihren Auszubildenden eine Fortführung der Berufsausbildung ermöglichen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 75 % der Ausbildungsvergütung. Der Zuschuss wird für jeden Monat gezahlt, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 % angezeigt hat. Auszubildende und Ausbilder dürfen allerdings nicht von der Kurzarbeit betroffen sein. Seit März 2021 kann auch ein Teil der Lohnkosten der Ausbilder bezuschusst werden. Der Zuschuss beträgt 50 % der Bruttovergütung, gedeckelt auf 4.000 Euro, zusätzlich einer Sozialversicherungspauschale von 20 %.

Anträge müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach dem Monat gestellt werden, für den sie gelten, d.h. für März 2021 kann der Antrag noch bis Ende Juni 2021 gestellt werden. Für die Monate August 2020 bis Februar 2021 müssen Anträge bis spätestens 26. Juni 2021 gestellt werden.

Übernahmeprämie

Übernehmen andere Ausbildungseinrichtungen temporär die Ausbildung anstelle des eigentlichen Ausbildungsbetriebes, so können diese eine Übernahmeprämie in Höhe von 6.000 Euro erhalten. Voraussetzung ist, dass die Übernahme der oder des Auszubildenden zwischen dem 1. August 2020 und dem 31. Dezember 2021 stattfindet. Wird der Auszubildende aus einem insolventen Betrieb übernommen, darf sich dieser vor dem 31. Dezember 2019 noch nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden haben. Das Insolvenzverfahren muss bis zum 30. Dezember 2021 eröffnet werden.

Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen

Für Kleinstunternehmen mit bis zu vier Beschäftigten, die weiter ausbilden, obwohl sie aufgrund von Corona-Anordnungen ihre Geschäftstätigkeit (nahezu) einstellen mussten, gibt es eine gesonderte Förderung. Sie erhalten einmalig 1.000 Euro je Auszubildenden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Juli 2021 gestellt werden.

Hinweis: Ausbildungen werden nicht bezuschusst, wenn die Auszubildenden Ehegatten oder Verwandte ersten Grades der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers sind.

Unterstützung der Verbundausbildung sowie von Prüfungsvorbereitungslehrgängen

Einen Zuschuss in Höhe von wöchentlich 450 Euro, maximal 8.100 Euro gibt es, wenn Auszubildende ihre Ausbildung wegen coronabedingter Schließungen oder erheblicher Einschränkungen vorübergehend nicht im Stammbetrieb beginnen oder weiterführen können. Zudem werden einmalig 50 % der Kosten für externe Prüfungsvorbereitungslehrgänge gezahlt, maximal 500 Euro je Auszubildenden.

Tipp: Nutzen Sie die verschiedenen Fördermittel des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“. Weiterführende Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie auf der Website der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern).

Zeitgrenzen bei kurzfristigen Beschäftigungen erneut angehoben

Wie in jedem Jahr werden in der Landwirtschaft viele Helfer benötigt, die in der Regel nur für einen befristeten Zeitraum beschäftigt werden. Eine Beschäftigung ist kurzfristig, wenn sie von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Davon kann ausgegangen werden, wenn das Entgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt.

Wie in 2020 gibt es auch 2021 eine Sonderregelung. Die Zeitgrenzen werden für die Zeit vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 auf vier Monate oder 102 Arbeitstage angehoben.

Hinweis: Auch bei Beschäftigungen, die bereits vor dem 1. März begonnen haben und/oder über den 31. Oktober weiterbestehen, muss genau geprüft werden, in welchen Fällen nach den befristet angehobenen Zeitgrenzen eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt.

Arbeitgeber können Lohnnebenkosten sparen

Bei kurzfristigen Beschäftigungen fallen keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an. Der Arbeitgeber muss lediglich Unfallversicherungsbeiträge sowie die Umlagen zur Sozialversicherung (1% zur U 1 – Ausgleich für Aufwendungen bei Krankheit, 0,39% zur U 2 – Ausgleich für Aufwendungen bei Mutterschaft und 0,12% zur Insolvenzgeldumlage entrichten).

Liegen die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung nicht vor, besteht Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber bestätigen, ob und welche weiteren Beschäftigungen bestehen und auch künftige Änderungen umgehend mitteilen. Damit Arbeitgeber das Einhalten der Zeitgrenzen besser überprüfen können, sind die Einzugsstellen der Sozialversicherung künftig verpflichtet, dem Arbeitgeber nach jeder Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten mitzuteilen, ob eine weitere kurzfristige Beschäftigung besteht oder bestanden hat.

Deutsches Sozialversicherungsrecht gilt nicht in jedem Fall

Bei ausländischen Erntehelfern muss der Arbeitgeber zusätzlich prüfen, ob der Arbeitnehmer überhaupt dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Nur dann kommt eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung in Betracht. Ausländische Arbeitnehmer, die während ihres Urlaubs oder neben einem Job oder einer selbständigen Tätigkeit in ihrem Heimatland in der Ernte helfen, unterliegen in der Regel den sozialrechtlichen Vorschriften ihres Wohnsitzstaates. Arbeitgeber müssen dann nach diesen Vorschriften Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abführen.



Kurzfristige Beschäftigungen können pauschal versteuert werden

Das Arbeitsentgelt ist grundsätzlich nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen zu versteuern. Der Arbeitgeber kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auf die individuelle Lohnsteuererhebung verzichten und diese pauschal mit 25% des Arbeitsentgelts zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vornehmen. Die Pauschsteuer kann vom Arbeitgeber übernommen oder auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden.

Voraussetzungen für die Pauschalierung:

- Arbeitnehmer wird nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend für den Arbeitgeber tätig
- Beschäftigung dauert nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage
- Arbeitslohn beträgt durchschnittlich nicht mehr als 120 Euro pro Arbeitstag und nicht mehr als 15 Euro je Arbeitsstunde

Geringere Pauschalsteuer für Erntehelfer

Für kurzfristig Beschäftigte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beträgt die Pauschsteuer nur 5% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Dies gilt allerdings nur, wenn die Aushilfskräfte ausschließlich mit typisch land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, z. B. als Erntehelfer. Die Aushilfen dürfen keine land- und forstwirtschaftlichen Fachkräfte sein oder vom Arbeitgeber mehr als 180 Tage im Kalenderjahr beschäftigt werden.

Aufzeichnungspflichten beachten

Arbeitgeber müssen für jede Aushilfe den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages vorgenommen werden und sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten werden mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet. Keine Aufzeichnungspflicht besteht, wenn enge Familienangehörige kurzfristig beschäftigt werden.

Steuertermine 2021

Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) Körperschaftsteuer (mit SolZ)	Juni	Juli	August
vierteljährliche Vorauszahlungen	10./14.		
Gewerbesteuer			
vierteljährliche Vorauszahlungen			16./19.
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	10./14.	12./15.	10./13.
b) vierteljährlich		12./15.	
Grundsteuer			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich			16./19.
b) halbjährlich			16./19.

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Frist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit größten Beratergruppe, in der das Expertenwissen von 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.